



Gemeinde

Schöntal

Hohenlohekreis

Flächennutzungsplan

Änderung der 2. Fortschreibung

zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“

Gemarkung Kloster Schöntal - Rossach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Feststellung

Planstand: 12.11.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Allgemeines	1
1.1	Verfahrensdaten	1
2.	Anlass und Planungsziele	2
2.1	Planerfordernis	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	2
3.	Verfahren	3
4.	Plangebiet	3
4.1	Lage und Abgrenzung	3
4.2	Bestandssituation	3
5.	Übergeordnete Planungen	4
5.1	Vorgaben der Raumordnung	4
5.2	Flächennutzungsplan	5
5.3	Schutzgebiete	7
6.	Plankonzept	9
6.1	Vorhabensbeschreibung	9
6.2	Umfang der Planänderungen	9
6.3	Landwirtschaftliche Belange	10
6.4	Standortkriterien und Alternativenprüfung	12
6.5	Plandaten	13
7.	Auswirkungen der Planung	13
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	13
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	14
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	18
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	18
7.5	Abstand zum Siedlungsbereich „Rossach“	19
7.6	Immissionen	19
7.7	Abstand zum Friedhof	20
7.8	Netzauslastung	21
8.	Angaben zur Planverwirklichung	21
8.1	Zeitplan	21

1. Allgemeines

1.1 Verfahrensdaten

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans	20.02.2025
Billigung des Vorentwurfs	20.02.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	vom 10.03.2025 bis 11.04.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	vom 10.03.2025 bis 11.04.2025
Entwurfsbeschluss	26.06.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 14.07.2025 bis 22.08.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	vom 14.07.2025 bis 22.08.2025
Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans	27.11.2025
Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Hohenlohekreis	16.12.2025
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans	15.01.2026
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	29.01.2026
Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans	29.01.2026

2. Anlass und Planungsziele

2.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der EnBW Solar GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt. Dies umfasst auch die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage trägt zur Zielerreichung bei, da sie zur Nutzung erneuerbarer Energien beiträgt und damit den Klimaschutz fördert. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB betont hierbei ausdrücklich die Notwendigkeit, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu unterstützen, insbesondere durch die treibhausgasneutrale Gestaltung der Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden. Eine Photovoltaikanlage leistet hierzu einen direkten Beitrag, indem sie CO₂-freien Strom erzeugt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert. Zu beachten ist hierbei auch, dass § 1 Abs. 5 S. 2 direkt auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verweist. § 3 Abs. 1 KSG sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040 vor. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden, § 3 Abs. 2 KSG.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde insgesamt auch die Zielsetzung einer Bündelung der Freiflächenphotovoltaikanlagen an wenigen Standorten auf dem Gemeindegebiet, um so die Streuung vieler einzelner kleiner Anlagen zu vermeiden.

3. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ aufgestellt.

4. Plangebiet

4.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich rund 130 m nordöstlich von Rossach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Lageplanes dargestellt ist. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 42,7 ha.

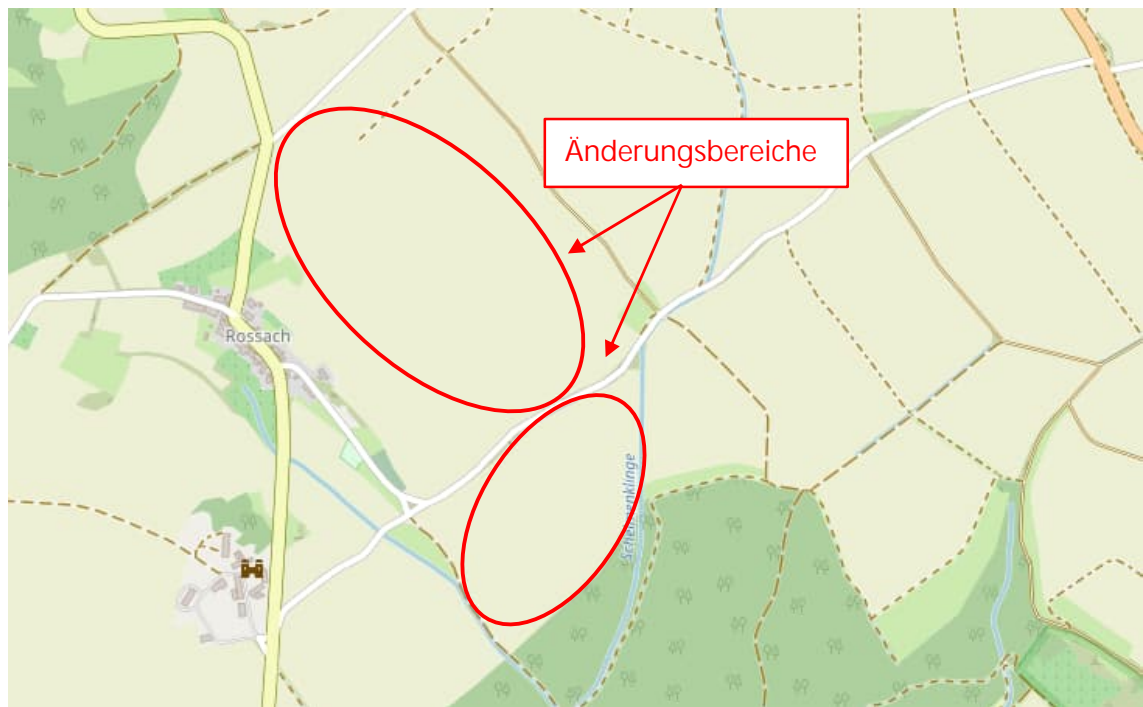


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 24.05.2024)

4.2 Bestandssituation

Die Änderungsbereiche werden aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche grenzt im Nordwesten an die K 2321 an. Im Norden, Osten und Südwesten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südosten grenzt eine Waldfläche an den Änderungsbereich an. Durch die beiden Änderungsbereiche verläuft in nordöstlicher Richtung ein bestehender Wirtschaftsweg. Die nördliche Teilfläche wird im Nordwesten durch einen weiteren Wirtschaftsweg begrenzt. Zusätzlich verläuft ein weiterer Wirtschaftsweg zwischen den beiden Änderungsbereichen in nordöstlicher Richtung.

Die Ortslage von Rossach befindet sich südwestlich der Änderungsbereiche in einer Entfernung von rund 150 m. Das Schloss von Rossach befindet sich westlich in etwa 350 m Entfernung zu den Änderungsbereichen.

Die bestehenden Wege werden im Zuge der Planung nicht verändert. Es wird auch weiterhin die Zugänglichkeit der bestehenden Wege zur Freizeitnutzung- und Naherholung bestehen bleiben.

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Gemeinde Schöntal zählt laut Landesentwicklungsplan 2002 zum ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Franken. Darüber hinaus zählt sie in der Region Franken zum Mittelbereich Künzelsau.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte sind die Änderungsbereiche als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zu beachtende raumordnerische Ziele sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Solarenergie

In der seit 15.08.2025 rechtskräftigen „Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ wird für den Großteil des Änderungsbereiches nun auch ein „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ (Grundsatz der Raumordnung) ausgewiesen. Allerdings übersteigen die Änderungsbereiche um etwa 12,3 ha das „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ wie es in der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans dargestellt wird.

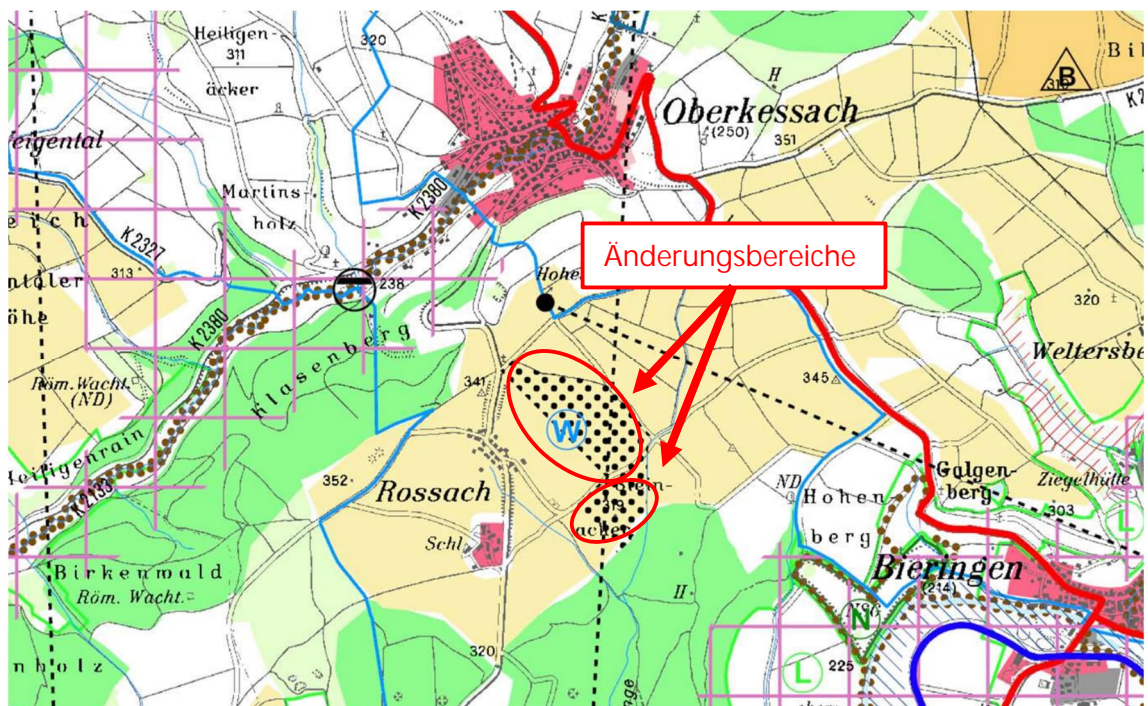


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte der Regionalplanes 2020, Teilfortschreibung Solar-energie (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

Diese Flächenausweisungen auf Ebene der Regionalplanung wurden aufgrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) erforderlich. In § 21 KlimaG BW wurden daher Mindestvorgaben zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt. Diese sollen als Grundsatz der Raumordnung in die übergeordnete Regionalpläne aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Flächenausweisung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ergibt sich dadurch nicht. Die Schaffung des konkreten Planungsrechtes erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Eine Vergrößerung der Fläche ist vor dem Hintergrund, das in den Ballungsräumen die Zielvorgabe wohl tendenziell unterschritten werden wird und Branchenverbände bereits heute zur Sicherstellung der Energieversorgung bis 2040 für Baden-Württemberg bereits einen Flächenanteil von 0,7 % fordern, planerisch vertretbar.

Bei den gesetzlichen Vorgaben des KlimaG BW handelt sich nicht um eine Zielvorgabe mit Deckelung einer maximalen Flächengröße. Gemäß § 21 KlimaG „[sollen] in den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung)“. Es handelt sich hierbei um ein Mindestziel, welches insgesamt in einer Region und nicht nur bezogen auf die Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde zu erreichen ist.

5.2 Flächennutzungsplan

Die Änderungsbereiche sind in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöntal als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das erforderliche Verfahren wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es sollen daher zukünftig zwei sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

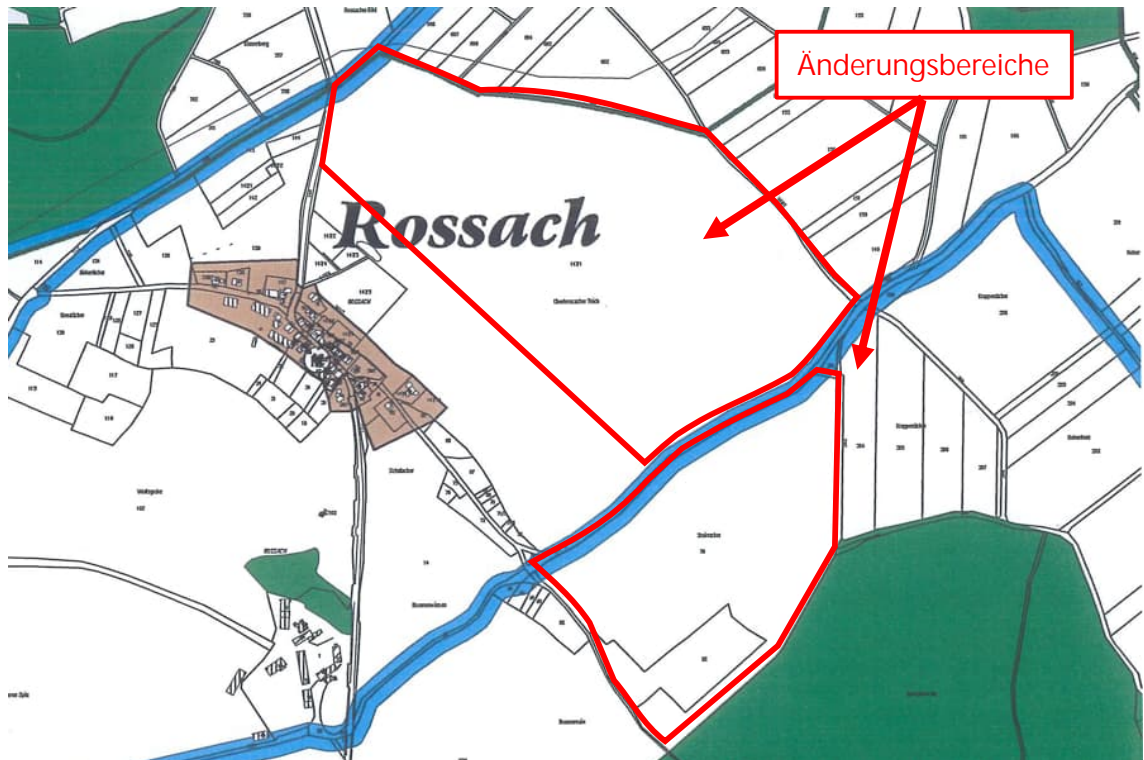


Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Gemeinde Schöntal)

5.3 Schutzgebiete

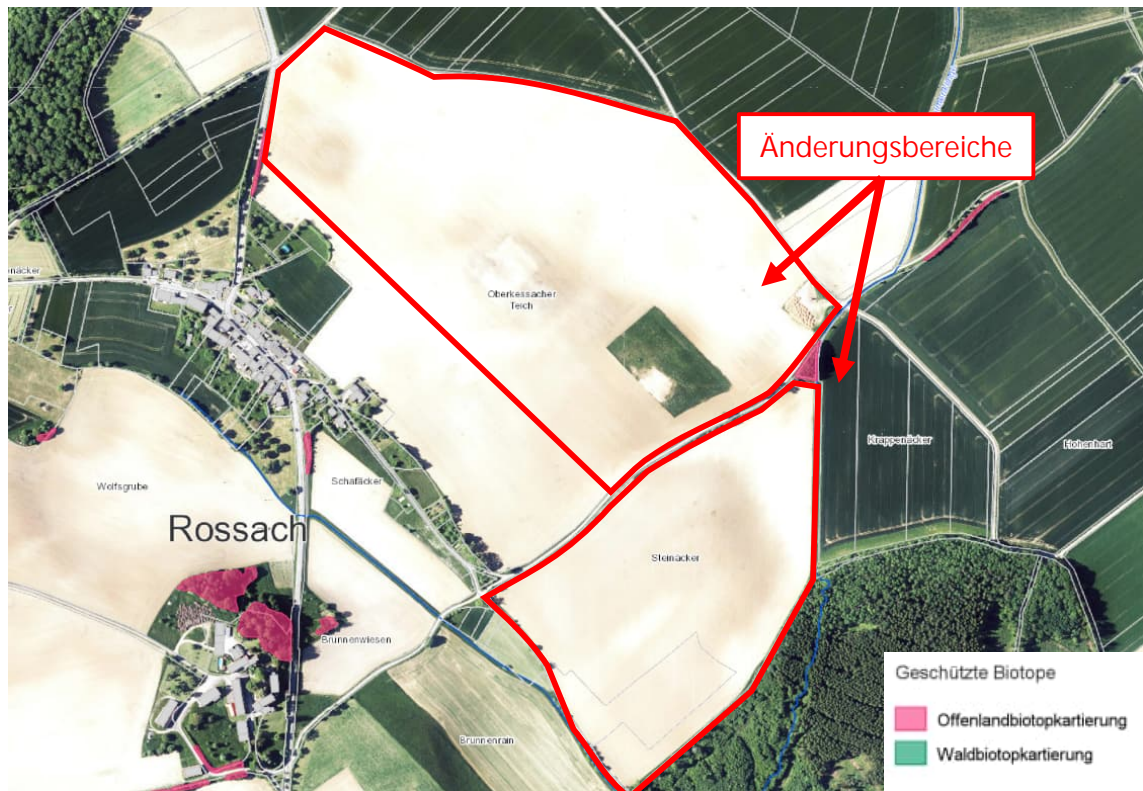


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich teilweise die Offenlandbiotopkartierungen „Feldhecke nördlich Rossach“ sowie „Feldhecke östlich Rossach“.

Außerhalb der Änderungsbereiche befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen:

- „Feldgehölz östlich Rossach“ (Osten, direkt angrenzend an den östlichen Änderungsbereich, kein Eingriff),
- „Feldhecke östlich Rossach“ (Nordosten, Entfernung rund 140 m, kein Eingriff),
- „Feldhecke Rossach“ (Westen, Entfernung rund 280 m, kein Eingriff),
- „Schilfröhricht und Feldhecke nordöstlich Schloss Rossach“ (Südwesten, Entfernung rund 215 m, kein Eingriff).

In größerer Entfernung befinden sich weitere Offenlandbiotopkartierungen. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Biotopverbund

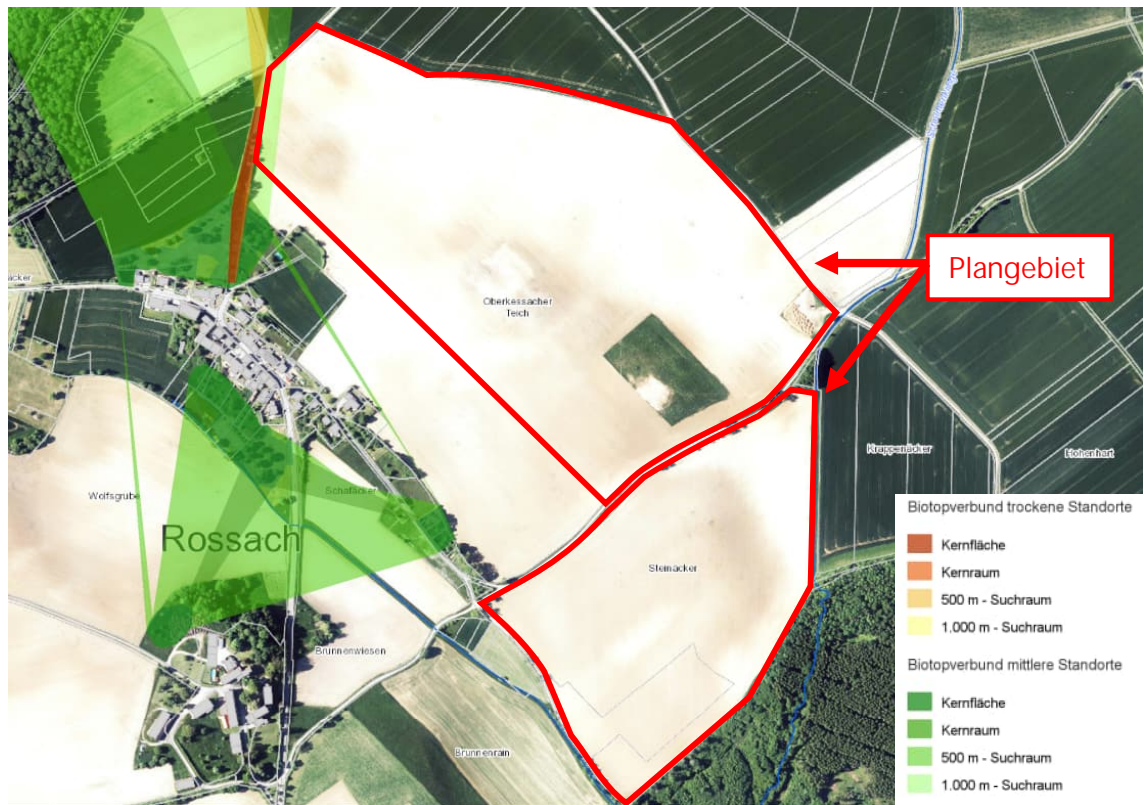


Abb. 5: Biotopverbund mittlere Standorte im Änderungsbereich (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Am westlichen Rand des nördlichen Änderungsbereiches befindet sich eine kleine Teilfläche eines 1.000m-Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte. daran knüpft sich eine Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte an. Weitere Flächen des Biotopverbundes liegen außerhalb der Änderungsbereiche in größerer Entfernung.

Wasserschutzgebiet „In der Au, Berlichingen“

Die Änderungsbereiche liegen in Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes „In der Au, Berlichingen“. Die Bestimmungen der (Wasserschutzgebiet) WSG-Rechtsverordnung vom 25.04.1994 sind zu beachten.

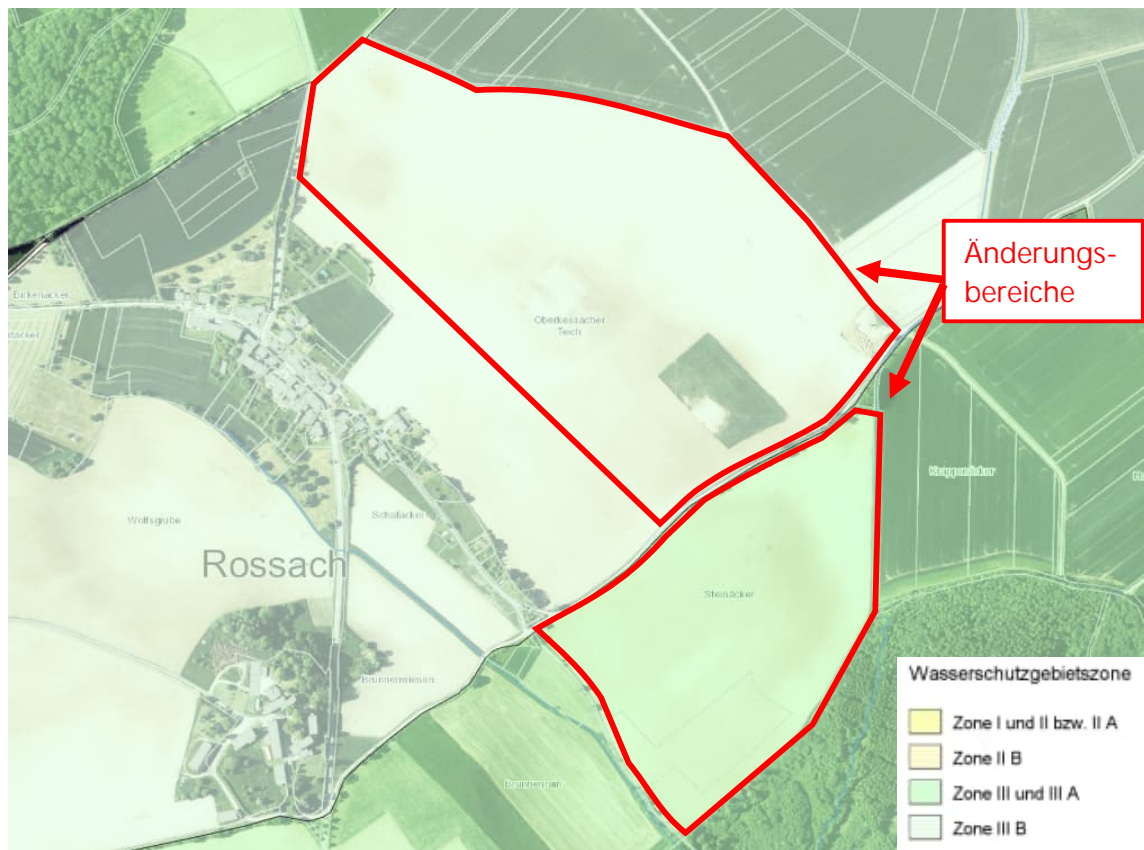


Abb. 6: Wasserschutzgebietszonen in den Änderungsbereichen (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

6. Plankonzept

6.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger, die EnBW Solar GmbH, möchte in den Änderungsbereichen (Gemarkung Kloster Schöntal - Rossach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

6.2 Umfang der Planänderungen

Der Änderungsbereich der vorliegenden Planung umfasst eine Größe von rund 42,7 ha. Bisher werden die beiden Änderungsbereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Für das geplante Sondergebiet werden im Flächennutzungsplan zwei sonstige Sonderbaulfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Umfang von rund 42,8 ha aufgenommen.

Die Flächenausweisung orientiert sich am Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ der aktuell aufgestellt wird. Das geplante sonstige Sondergebiet wird durch die bestehenden Wirtschaftswege erschlossen.

Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt insgesamt ca. 8167 ha. Der Anteil der aktuell in der Gemeinde Schöntal vorgesehenen Freiflächenphotovoltaikanlagen mit insgesamt rund 100 ha beträgt lediglich 1,22 % der Gesamtfläche der Gemeinde. Dies stellt somit einen untergeordneten Flächenanteil an der Gesamtgemarkung dar. Von einer einseitigen Belastung der Gemeinde kann nicht gesprochen werden, zumal sich die Flächen für Freiflächenphotovoltaik in verschiedene Ortsteile bzw. Gemarkungen verteilen.

6.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Die Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Änderungsbereiche werden in der Digitalen Flurbilanz 2022 der Kategorie „Vorrangflur“ zugeordnet. Per Definition umfasst die Kategorie „Vorrangflur“ *„besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie z.B. Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben“* (LEL - Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd). Diese Flächen gehören zur Wertstufe I und sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen müssen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

In der mittlerweile ebenfalls vorhandenen Bodenpotenzialkarte erfolgt eine schärfere Flächenabgrenzung, welche auf Ebene der amtlichen Flurstücksgrenzen erfolgt. Sie gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Darin werden die Änderungsbereiche überwiegend ein „Vorbehaltpotenzial I“ (Wertstufe 2) sowie ein „Vorbehaltpotenzial II“ (Wertstufe 3) ausgewiesen. Der Flächenanteil des „Vorrangpotenzials“ (Wertstufe I) ist dabei den anderen beiden Wertstufen flächenmäßig untergeordnet.

Laut ergänzender Information des Eigentümers bzw. des Bewirtschafters sind die Böden im Änderungsbereich überwiegend schwer zu bewirtschaften, da viel steiniger und toniger Boden mit einer geringen Bodenaufgabe über dem darunter liegenden Kalkstein vorgefunden wird. Die Ernteerträge sind auf diesen Flächen insbesondere aufgrund der Bodenbegebenheiten mehrheitlich unterdurchschnittlich. Die Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht insgesamt nur als sehr mäßig zu bewerten.

Laut Aussagen des Flächeneigentümers wird die Betriebsgesellschaft, welche der Flächeneigentümer selbst auch angehört, nicht existenziell bedroht. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird dadurch nicht aufgegeben.

EEG-Förderkulisse

Die Fläche in der Gemarkung Kloster Schöntal - Rossach ist teilweise als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt.

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besonders hohe Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Flächen sind nicht als Vorranggebiet (Ziel) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Dies umso mehr, als dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Erholung des Bodens

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Nahrungsmittelerzeugung

Es werden in Deutschland lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. landwirtschaft.de, Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Ein Versorgungengpass bei der Nahrungsmittelerzeugung ist daher nicht erkennbar. Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung stehen weiterhin in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Fazit:

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung.

Um den steigenden Energiebedarf nachhaltig zu decken, reicht der Ausbau von Photovoltaik auf Dächern allein nicht aus. Vielmehr ist ein paralleler und konsequenter Ausbau aller geeigneten PV-Anwendungen erforderlich – dazu zählen neben Aufdach- auch Freiflächen-, Fassaden- und Parkplatz-PV. Freiflächenanlagen leisten dabei einen besonders wirksamen Beitrag zur schnellen und flächendeckenden Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende.

Daher werden zur Erreichung des hohen Flächenziels beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen insbesondere Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt, um das gesetzte Flächenziel zu erreichen.

6.4 Standortkriterien und Alternativenprüfung

Bezüglich der Alternativstandorte wurden vor Beginn des Verfahrens zunächst andere Standorte in der näheren Umgebung des Planstandortes z.B. am Kloster Schöntal, bei Aschhausen, am Halsberg, bei Neuhof, weitere Flächen bei Rossach und auch bei Jagsthausen geprüft. Diese wurden jedoch aufgrund unterschiedlicher Ausschlusskriterien als ungeeignet bewertet. Zu den grundsätzlichen Prüfungskriterien gehören u. a. technische, planungsrechtliche und naturschutzfachliche Kriterien (Schutzgebiete) sowie Festlegungen in den Regionalplänen. Auch wurden die Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Schöntal bei der Standortauswahl berücksichtigt. Letztendlich kommt es auch auf die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. die Flächenverfügbarkeit an. Darüber hinaus wurden die Flächen der Änderungsbereiche im Wesentlichen als Vorbehaltsflächen für PV-Freiflächenanlagen im Regionalplan ausgewiesen und sind von daher insgesamt als geeignet einzustufen.

Bei der Auswahl der Flächen wurde wie erläutert auch der in der Gemeinde Schöntal beschlossene „Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik“ (Stand Juli 2023) angewandt:

Dabei wurden die „Ausschlussgebiete“, welche als Tabu-Flächen gelten, von der Planung ausgeschlossen. Anschließend sind noch die Standortkriterien, die bei der Flächenauswahl heranzuziehen sind, anzuwenden:

Kriterium A: Abstände zu ausgewiesenen Waldflächen und Entwicklungsgebieten.

- Die Abstände zu Entwicklungsgebieten für die wohnliche und wirtschaftliche Entwicklung werden eingehalten.
- Zu den kulturhistorischen Punkten, wie Neusass, Schloss Rossach und dem Schloss Aschhausen Storchenturm, Kreuzberg wird der Mindestabstand von 250 m eingehalten.
- Das Kloster Schöntal befindet sich in einem deutlich größeren Abstand als die geforderten 500 m Abstand. Das Kriterium wird eingehalten.
- Das Kriterium „Waldabstand von 50 m“ wird eingehalten.
 - Das Kriterium A wird eingehalten.

Kriterium B: Sichtbarkeit aus Ortslagen

Folgende Orte/Punkte sollen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht sichtbar sein:

- Sichtachse vom und hin zum Kloster Schöntal,
- Kessachtal bis zur Schneidmühle/Kessachradweg,
- Jagsttalhänge, Sindelbachtal, Erlenbachtal,
- Vom Talgrund aus (Jagsttalstraße/Radweg).
 - Das Kriterium B wird eingehalten.

Kriterium C: Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die Qualität der Ackerböden soll über die Wirtschaftsfunktionenkarte ermittelt werden. Dabei sollen nur Flächen der Vorrangflur 2 (Wertstufe 2) oder schlechter für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Auszuweisen sind demnach nur Flächen unter 45 Bodenpunkten im Durchschnitt der bebauten Fläche.

Die Gemeinde Schöntal sieht es als wichtige Aufgabe die Landwirtschaft zu unterstützen. Daher wurde folgender Ausnahmetatbestand im Kriterienkatalog festgehalten: „Wenn ein Landwirt zur Sicherung seines Betriebs eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten will, dann ist dies auch auf „guten Böden“ möglich“. Von diesem Ausnahmetatbestand wird Gebrauch gemacht.

→ Das Kriterium C wird nicht eingehalten. Es wird jedoch der im Kriterienkatalog enthaltene Ausnahmetatbestand angewandt.

Eine ergänzende Alternativendiskussion wurde im Rahmen des Umweltberichts als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf diese wird entsprechend ebenfalls verwiesen (siehe Anlage 1b - Umweltbericht, S.17 f.).

6.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Sonderbaufläche	41,1 ha	0,00 ha	41,1 ha
Grünfläche	1,7 ha	0,00 ha	1,7 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	42,8 ha	-42,8 ha
Gesamt	42,8 ha	42,8 ha	0,00 ha

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Es werden deshalb nachfolgend die Grundzüge der im Grünordnerischer Beitrag bzw. im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ erarbeiteten Ausgleichskonzeption dargestellt. Zusammenfassend lässt sich dabei Folgendes festhalten:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsatz der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland, als Blühstreifen sowie durch die Pflanzung von Sträuchern vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 3.557.054 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und ein Kompensationsdefizit von 238.360 Ökopunkten.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere und im Schutzgut Boden noch ein Gesamt-Kompensationsüberschuss von 306.694 Ökopunkten. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem beigefügten Umweltbericht, welcher für das Bebauungsplanverfahren erarbeitet wurde, als gesonderten Teil der Begründung entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Zuge des Verfahrens durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – „Wagner + Simon Ingenieure“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ durchgeführt. Nach aktueller Rechtslage ist es auf FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. Es werden deshalb die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rossach“ nachfolgend summarisch dargestellt.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten:

- 4 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni,
- Bei den Begehungen wurden insgesamt 34 Arten festgestellt, davon 24 Brutvögel der weiteren Umgebung und 10 Arten als Nahrungsgäste, im Überflug oder Durchzug.
- Der Großteil der Brutvögel brütete in den randlich stehenden, angrenzenden oder umgebenden Gehölzbeständen.
- Die Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten vor allem Brutrevierpotential für bodenbrütende Offenlandarten. Zunächst sind daher die Untersuchungsergebnisse bzgl. dieser Arten näher zu betrachten.
- In den offenen Ackerflächen des Geltungsbereichs wurden insgesamt 8 Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Die Reviere verteilen sich einigermaßen gleichmäßig über den Geltungsbereich, wobei die Muldenlage in der nordwestlichen Teilfläche und die waldrandnahen Bereiche arttypisch weitgehend gemieden werden.

- Wiesenschafstelzen brüten ebenso wie Feldlerchen in offenen Ackerflächen, vorzugsweise aber – wo vorhanden – in extensivem Grünland. Von der Art wurde ein Brutrevier am nördlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellt.

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbestände können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze im Geltungsbereich und im näheren Umfeld.

- Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG ein Hinweis zur „Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Feldlerche und Schafstelze:

- Für die acht innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Brutpaare der Feldlerche und das eine Brutreviere der Schafstelze muss sichergestellt werden, dass sie weiterhin im Solarpark oder im Raum der lokalen Population geeignete Brutmöglichkeiten finden. Hierfür wird das auf den Folgeseiten beschriebene und mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmte Konzept umgesetzt.
- Für die festgestellten Brutreviere der Feldlerche außerhalb des Solarparks ist nicht zu erwarten, dass sie verloren gehen.
- Ein Großteil der Brutreviere soll durch Aufwertungsmaßnahmen im Geltungsbereich gehalten werden. Hierzu sollen zum einen zwischen den Modulfeldern ein Korridor freigehalten und als mehrjährige Blühbrache angelegt werden und zum anderen über das Gebiet verteilt ein Mosaik aus Freiflächen angelegt werden, in denen Feldlerchen weiterhin ausreichend große, besonnte Freibereiche finden. Ergänzend sollen einzelne Modulreihen als Schwarzbrache angelegt werden, um ein zusätzliches Angebot an offenen Bodenstellen zum Trocknen und zur Nahrungssuche zu schaffen.

Folgende Maßnahmen werden hierbei umgesetzt:

- Feldlerchengerechter Korridor zwischen den Modulflächen,
- Feldlerchenfenster in den Modulflächen,
- Schwarzbrachestreifen in Modulzwischenreihen,
- Blühstreifen am Nordrand,
- Planexterne Maßnahmen,
- Temporäre CEF-Maßnahmen bei einer Bauzeit während der Brutzeit.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden über Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs bedürfen einer planungsrechtlichen Sicherung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Dieser lag bereits zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vor.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Für die meisten Arten konnte nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Im Umfeld sind Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse, der Zauneidechse, der Haselmaus und der Amphibien bekannt oder zumindest nicht auszuschließen. Darüber hinaus sind die Randbereiche und Säume auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalterarten zu kontrollieren.

Reptilien:

- Gemäß Abschichtungstabelle Nachweise der Zauneidechse und der Schlingnatter, Ackerflächen bieten jedoch keine geeigneten Lebensräume
- Vorkommen von Zauneidechsen waren in den Weg- und Straßenböschungen in den Randbereichen hingegen nicht auszuschließen.
- Bei den Begehungen konnten am Westrand des Plangebiets – jeweils auf bzw. der nahe der Straßenböschung der K2321 – insgesamt drei Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Straßenböschungen und die unmittelbar angrenzenden Obstwiesen sind als Lebensstätten der Art zu bewerten.
- An den Waldrändern, auf den Böschungen zwischen den beiden Modulfeldern und dem dort abgelagerten Lesesteinhaufen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Die Bereiche, in denen Vorkommen dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden als potentielle Lebensstätten bewertet.
- Vom Solarparkbau sind keine der nachgewiesenen oder möglichen Lebensstätten unmittelbar betroffen bzw. werden diese Flächen im Zuge der Bauarbeiten nicht umgestaltet oder mit Modulen überstellt.
- Die Lebensstätten werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zu den Tabubereichen ist sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.
- Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand Nr. 3) sind nicht zu befürchten.
- Unter Berücksichtigung dessen, dass die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, ist kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Fledermäuse:

- Die Abschichtungstabellen zeigt Fundangaben für 12 Fledermausarten.
- Das Plangebiet mit den ausgeräumten Ackerflächen bietet für Fledermäuse weder potentielle Quartierstrukturen, noch ist es als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung.

- Intensiver bejagt werden mit Sicherheit die Baumreihen, Heckenzüge und Waldränder außerhalb angrenzend. Die Obstbaumreihen und die Wald- und Gehölzränder werden vermutlich auch als Leitstrukturen genutzt.
- Da alle Baumreihen und sonstigen, potentiellen Quartier- und Leitstrukturen erhalten werden, kann auf eine tiefergehende Untersuchung verzichtet werden.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden.
- Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen und in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitats zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden und tiefergehende Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

Haselmaus:

- Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitats vor.
- Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume.
- In den im Südosten an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen kann es Vorkommen des Bilchs geben.
- Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

Amphibien:

- Gemäß Landesweiter Artenkartierung der Amphibien gibt es Nachweise der Anhang IV – Arten Springfrosch, Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Gelbbauchunke und Wechselkröte.
- Im Geltungsbereich selbst gibt es für diese Arten und auch andere Amphibien keine geeigneten Laichhabitats, Sommer- oder Winterlebensräume.
- Auch im nahen Umfeld sind keine Stillgewässer oder sonstige, potentielle Laichhabitats bekannt. Bekannte Wanderrouten von Amphibien führen nicht über das Plangebiet.
- Gelbbauchunken besiedeln als Pionierart auch neu entstehende Kleinstgewässer (Fahrspuren, etc.). In den Waldflächen südöstlich kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.
- Die Randbereiche wurden im Rahmen der Begehungen auf temporäre Kleinstgewässer kontrolliert, wurden dort aber nicht festgestellt. Zum Waldrand wird mit der Bebauung ein Abstand von mind. 30 m eingehalten. Der Waldrand sollte bauzeitlich nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden.

- Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Amphibien nicht zu erwarten

Tag- und Nachtfalter:

- Gemäß Abschichtungstabelle gibt es im Landschaftsraum Nachweise des Großen Feuerfalters.
- Auch Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, der sich in den letzten Jahren ausbreitet, sind nicht ohne Weiteres auszuschließen.
- Bei den Begehungen konnten keine potentiellen Lebensstätten mit Raupenfutterpflanzen der o.g. Arten festgestellt werden. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden, welcher den Planunterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt wurde.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Änderungsbereiche liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Die Gemeinde hat bereits für das gesamte Gemeindegebiet Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Für das Plangebiet wird im Südosten im Bereich angrenzend an die „Schelmenklinge“ bei einem seltenen Abflussereignis Überflutungstiefen von 0,5 bis 1,0 Metern erreicht. In den restlichen Bereichen, welche von einer Überflutung bei einem seltenen Abflussereignis betroffen wären, werden lediglich bis zu 0,1 m bzw. 0,5 m überflutet.

Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten. Die tatsächliche Versiegelung auf der Sonderbaufläche beträgt weniger als 1% und auch die Abstände der Module lassen eine Versickerung unter bzw. zwischen den Modulen zu.

Auf die Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Schöntal und die Möglichkeit der Einsichtnahme wird verwiesen.

7.5 Abstand zum Siedlungsbereich „Rossach“

Gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung eines bestimmten Mindestabstandes gibt es nicht. Der Mindestabstand der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zum nächsten Siedlungsbereich beträgt ca. 130 m und wurde bereits thematisiert und dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes waren daher bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Bewohner von Rossach Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes enthalten. Dabei wurde insbesondere auf die Thematik der Sichtbarkeit und der Einbindung in das Landschaftsbild eingegangen und bei der Planung berücksichtigt. Es wurde zum einen ein großzügiger 10,0 m breiter Streifen durchgehend im Bereich nördlich von Rossach als Pflanzgebot mit Sträuchern angelegt. Zum anderen wurde östlich des Friedhofes ein 5,0 m breiter Streifen ebenfalls zur Eingrünung festgesetzt. Dies wurde auch in einer Visualisierung, welcher die konkrete Vorhabenplanung zugrunde lag, dargelegt (siehe hierzu auch Bebauungsplanverfahren).

Aus dem Weiler selbst ergibt sich aufgrund der getroffenen Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene und des ansteigenden Geländes nach Nordwesten laut den Ergebnissen der Visualisierung, keine direkte bzw. nur sehr eingeschränkte Sichtbeziehung auf die Modulreihen. Anhaltspunkte dafür, dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohnkomfort und sich eine über die üblichen äußeren Einflüsse hinausgehenden Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Grundstücke ergeben sind daher nicht erkennbar. Dies stützt auch das Urteil des VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31). Darin wird für die befürchtete Verschlechterung der Wohnsituation geurteilt, dass der *„Fortbestand des bisherigen Zustandes resp. Am Erhalt einer unverbauten Aussicht bei einer Lage am Ortsrand oder [...] im Außenbereich ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle [...] grundsätzlich kein abwägungserheblicher Belang“* (vgl. VGH München (15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).

7.6 Immissionen

Die Änderungsbereiche sind überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung der Ortsrandlage von Rossach befindet sich nordwestlich in mindestens 130 m Entfernung.

Blendwirkung:

Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden.

Blendwirkungen können für alle maßgeblichen Immissionsorte ausgeschlossen werden. Lediglich für die angrenzende Kreisstraße erfolgt eine nähere Betrachtung: Aufgrund der nach Südosten abfallenden Topografie des Plangebietes ist mit einer Blendwirkung durch die rückwärtige bzw. seitliche Ansicht der Modulanlagen nicht zu rechnen. Ebenso sind Blendwirkungen auf Fahrzeugführende, welche in Richtung Oberkessach fahren, aufgrund der topografisch tieferliegenden Kreisstraße sowie durch das nach Südosten abfallende Gelände nicht zu erwarten.

Es befinden sich darüber hinaus keine unbebauten, bebaubare Flächen im Umfeld, die zu berücksichtigen wären.

Eine Blendwirkung kann aufgrund der Topographie auch für die Ortslage ausgeschlossen werden, da sich die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage rund 9 m über dem Geländeneiveau des nördlichen Ortsrandes von Rossach befindet. Da für die auf die Anlage einfallenden Sonnenstrahlen das physikalische Gesetz „Einfallswinkel = Ausfallswinkel“ gilt können auf die Immissionsorte, welche bezüglich der Geländehöhe tiefer als die geplante Anlage liegen, keine Blendwirkung erfolgen.

Geräuschemissionen:

Es wurde seitens des Vorhabenträgers für das konkrete Bauvorhaben bereits ein Gutachten zu dem bisher vorgesehenen zentralen Wechselrichter erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen bestehen. Weiterhin sind nun in der konkreten Vorhabenplanung dezentrale Wechselrichtereinheiten vorgesehen, welche noch geringere Immissionen verursachen. Diese sollen laut Aussage des Vorhabenträgers so weit wie technisch möglich von der Wohnbebauung entfernt angeordnet werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird auch durch das Urteil des VGH München vom 17.05.2021 gestützt (VGH München ((15. Senat), Beschluss vom 17.05.2021 – 15 N 20.2904 Rn. 31).

Zusätzlich erzeugen „Photovoltaikmodule Gleichstrom. Die dabei auftretenden elektrischen und magnetischen Gleichfelder sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern kaum noch nachweisbar, das magnetische Feld nimmt im Abstand von 30 bis 50 cm Werte an, die dem natürlichen Erdmagnetfeld entsprechen“ (vgl. www.energieatlas.bayern.de).

Schutzwürdige Betroffenheiten, die mehr als geringfügig ist ergeben sich daher nicht.

Allgemein:

Die Wege und Flächen, die die Sonderbauflächen umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

7.7 Abstand zum Friedhof

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m zum Friedhof werden die gesetzlich für zu errichtende Gebäude geltenden 10 m deutlich vergrößert (vgl. § 8 Abs.1 BestattG). Bei Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich jedoch weder um ein „Gebäude“ noch um einen „störenden Betrieb“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG). Der Abstand von mindestens 30 m wird daher auch weiterhin als ausreichend für die „Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs“ (vgl. § 8 Abs. 2 BestattG) gehalten. Darüber hinaus erfolgt eine ausreichende randliche Eingrünung des Änderungsbereiches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Lärmimmissionen, die die Ruhe des Friedhofes stören.

7.8 Netzauslastung

Gemäß den geltenden technischen Vorschriften darf die Spannung im öffentlichen Stromnetz höchstens um $\pm 10\%$ vom Nennwert abweichen. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Stromversorgung auch bei wechselnden Einspeiseleistungen stabil bleibt. Kommt es durch hohe Einspeisung aus erneuerbaren Energien – etwa bei starkem Wind oder intensiver Sonneneinstrahlung – zu einem Überschuss, werden Erzeugungsanlagen automatisch vom Netz genommen („Lastabwurf“), um die Netzstabilität zu sichern. Bei einer zu geringen Einspeisung übernehmen konventionelle Kraftwerke die Versorgung, indem sie ihre Leistung kurzfristig anpassen. Grundlastkraftwerke laufen dabei dauerhaft und gewährleisten die Stabilität im Hintergrund.

Im Gemeindegebiet sind bereits zahlreiche Photovoltaikanlagen vorhanden. Der zuständige Netzbetreiber kennt sämtliche Bestandsanlagen. Wird eine neue oder erweiterte Anlage mit einer Einspeiseleistung von mehr als 30 kWp beantragt, erfolgt grundsätzlich eine Netzverträglichkeitsprüfung. Ergibt diese, dass das bestehende Stromnetz die zusätzliche Einspeisung nicht aufnehmen kann, werden gezielte Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem: die Verstärkung bestehender Leitungen, der Austausch oder Ausbau von Transformatoren, sowie gegebenenfalls die Erweiterung von Netzabschnitten durch zusätzliche Verteilpunkte. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass auch bei weiterem Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet die Netzstabilität erhalten bleibt und keine unzulässigen Stromschwankungen auftreten.

Zur temporären Abregelung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es zu einzelnen Spitzenzeiten, wenn mehr Solarstrom zur Verfügung steht, als zu diesem Zeitpunkt benötigt wird. Den allergrößten Teil der Zeit speisen die Anlagen ein und erzeugen so den benötigten Strom. Für ein Energiesystem, das auf Erneuerbaren Energien basiert, benötigt es den weiteren Zubau. Hinzu kommt, dass immer mehr Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Batteriespeichern ausgestattet werden, die den Strom dann ins Netz einspeisen können, wenn er benötigt wird. Es gehen immer mehr Batteriespeicher ans Netz, die aus dem Netz dann Strom einspeichern, wenn mehr Strom zur Verfügung steht als benötigt wird. Sie speisen diesen dann ein, wenn er wieder benötigt wird. Durch Speicher kann Solarstrom auch dann eingesetzt werden, wenn die Sonne nicht scheint.

8. Angaben zur Planverwirklichung


8.1 Zeitplan

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll bis Ende des Jahres 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Schöntal, den 15.12.2025

DIE GEMEINDE :



DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de